

## Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/ und Münster/ Probsten zu Alten Oettingen/ in Ober- und Nieder Bäyern/auch der Oberen ...

Clemens August < I., Köln, Erzbischof>
Paderborn, 1721

VD18 10901310

LXI. Von Appellationen in Brücht-fälligen Sachen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-65204

ris subsidiales, wie recht / und gewöhnlich dahin erkandt / und mitgetheilt werden.

## TITULUS LXI.

Won Appellationen in Brüchtfalligen Sachen.

I.

21 Alchdemahlen unser Herr Vorfahr am Stifft Beplandt Herman Werner hochsteligen Undenckens außerheblichen Urfachen/durch ein offentliches Edict sub dato den 16. Februarii 1693. beilsamblich verordnet hat/ daß zu conservation dero Lands-Fürstlichen Regalis quo ad compendia mulctarum, und zu Benbehaltung auter Policey in denen Bruchtfällen / welche zu der Lands-Herrlichen Cammer gehören / ben denen Ober-Gerichtern feine Appellationes, quærelæ nullitatis/oder andere Recursus/ wie die Nah= men haben mogen / zugelassen / angenommen / oder benen einiger gestalt ad effectum devolutivum deferirt werden solle / es habe dan vorhero der in Brüchten declarirter (1.) Die ihme andictirte Brüchten ben der Soch Fürstlichen Cammer deponirt/

ponirt / und darüber einen beglaubten Schein vor gebracht/(2.) Ben Verpfandung seiner Saab/und Bühter/ oder sonsten gnugsahme Caution gelei= stet/in casum succumbentiæ die deponirte Straff/ oder Brüchte noch einmahl in simplo zu entrichten/ und (3.) den in gegenwärtiger Hoff-Gerichts Ordnung Tit. 56. befindlichen Appellations: End in eis gener Person vor demjenigen Gericht / oder Be= ambten/ von welchen er beschwehrt zu senn vermeis net / außgeschwohren haben wird / gestalten dan diese dren Requisita längst innerhalb drenßig Tagen nach andictirter Straff oder Brüchten wurch lich copulative adimplirt / oder in Entstehung des sen die Brüchten exequirt / und dagegen keine Rcmedia suspensiva, oder devolutiva mehr statt has ben / noch zugelassen werden sollen.

2. Mithin in der Erklährung auff die Rittersschafftliche Gravamina vom 18. Octobris 1700. ferner declarirt / und nachgegeben ist / daß auch die Appellationes, und Recursus von denen durch die Adeliche zur Ritter: Stube/ und Land: Tag qualificirliche Berichtshabere / oder ben deren Berichsteren andictirte Brüchten/ nach Inhalt vorgemelten Edicti quo ad observationem solennium regulirt / und die darinnen vorgeschriebene Requisi-

ta sub pœnis inibi expressis gleichmäßig observirt/ und daß solche Recurs-Sachen nach deren Introduction schleunigst erledigt werden sollen / jedoch mit der außtrücklicher Erklährung/ bafern die andictirte Geld-Straffen über fünff Gold-Gulben sich erstrecken solten / daß solchenfalls von dem je= nigen Quanto, welches über jet berührte fünff Gold-Gülden angesetzet worden / nur ein dritter Theil nebst denen fünff Gold: Gülden deponirt werden solle / damit jet berührten Adelichen Gerichts: Haberen / und insonderheit ihren Bedien= ten aller Unlaß benommen werde / durch Anse= tung übermäßiger Brüchten/ bero Brücht fälli= gen Hintersassen von Vorstellung ihres erlittenen gravaminis / und prosequirung nohtiger desenfion auß Unvermögenheit / und Abgang erforder= ter baarer Geld-Mittelen / nach Gefallen impune abzuschrecken / und zu behinderen / oder auch modum, & quantitatem mulctæ gur Ungebühr excefsive zu mißbrauchen;

3. So lassen wires zwarn daben gnädigst bewenden/wollen aber/ und verordenen hiemit/ daß in denen g. 1. enthaltenen Casibus, wan die Formalia richtig/ und die Appellatio angenommen worden/damit die Sachen nicht ins stecken gerahten / der Libellus gravaminum dem jenigen Besambten/ oder Gericht/ von welchen die Brüchten dictirt senn/ communicirt werden soll / mit dem Besehl/unseren Fiscalen von der Sache umbständslich zu informiren/ welcher dan demnegst dieselbe anzunehmen/ und außzusühren schüldig senn soll.

4. Es sollen auch vorbeschriebene Formalia in denen Fällen/da nur die Brüchten annex senn/als in causis injuriarum realium, & verbalium, oder dergleichen/observirt/ und die Haubt-Sach das

von nicht separirt werden.

5. Weilen auch verschiedentlich wahrgenoms men worden / daß in causis prætactis das interesse Fiscale hindan gesetzet / und nur über die Satisfaction, so der beleidigter Theil prætendirt / gesurtheilt worden / so soll solches hinkunsstig weiter nicht geschehen / sondern allemahl ex officio die Bestrassung der Urtheil mitinserirt werden.

6. Weniger nicht soll/ wan die klagend = oder appellirende Parthen ihres interesse sich begeben/ mit dem Beklagten / oder Appellato sich vergleischen / oder den Process unaffterfolget liggen lassen würde / unser Fiscalis excitirt werden / umb in puncto interesse Fiscalis die Sache fortzuseßen.

7. In denen Fällen aber / worin ben unseren jährli=

jährlichen frenen Stuels und Gogerichtern ohne vorhergegangenen förmblichen Process summarie & de plano sola factiveritate inspecta, versahren/und die Brüchten dictirt werden/sollen nach Inhalt des Fürstlichen Rescripti vom 16. Novembris 1705. die Appellationes, und Recursus nirgend/als ben der Hoch-Fürstlichen Cammer angenommen/und von unseren anderen Ober-Gerichteren dahin verwiesen/darinnen jedoch vorbeschriebene Formalia ebenfalls observirt werden.

## TITULUS LXII.

Bon den Gerichts-Kösten / und wie die begehrt/erkandt/vorgebracht/taxirt/und gemäßiget werden sollen.

I.

Rechten woll gegründetelltsachen nicht compensit/auch auff ein so gahr liederliches/wie vielfaltig geschicht/nicht moderirt/ und herunter gezogen/sondern vielmehr derogestalt angeschlagen werden/damit den Zancksüchtigen Parthenen der pruritus litigandi benommen/ und gleichwoll Hh 2